

VERORDNUNG

des Landratsamtes Ortenaukreis

**zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
des Wasserversorgungsverbandes (WVV) Südliche Ortenau im**

Distrikt Feinschießen / Gewann Steinbrunnen

auf Gemarkung Rust

Wasserschutzgebiet-Nr. 354

vom 8. März 2019

Aufgrund von § 95 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439) in Verbindung mit den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254; Inkrafttreten am 11. Juni 2019) und § 45 Abs. 1 WG wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des WVV Südliche Ortenau im Distrikt Feinschießen/Gewann Steinbrunnen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weiteren Schutzzonen (Zone III B und Zone III A), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 766,2 ha.

Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des WVV Südliche Ortenau
im Distrikt Feinschießen / Gewinn Steinbrunnen, auf Gemarkung Rust - Wasserschutzgebiet Nr. 354

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich wie folgt auf folgende Gemarkungen:

Die Zone III B (371,4 ha)	Gemarkung:	Rheinhausen (Kreis Emmendingen):	
	Gewann:	Elzwässerung 42-51, 19-28, Bruggenwinkel, Mühlehof, Pfadacker, Muggensturm, Kieslächematten, Metzgermatten, Rüttele Niederhausen Oberhausen	103,9 ha 63,5 ha
	Gemarkung:	Herbolzheim (Kreis Emmendingen):	
	Gewann:	Untere Immele, Grundelwald, Hinter dem Wald Mittel Immele, Steinmatten, Meiersmatten, Birkenwald, Fischau	150,8 ha
	Gemarkung	Kenzingen (Kreis Emmendingen):	
	Gewann	Kaisersgrien, Storchersgrien	53,2 ha
Die Zone III A (334,6 ha)	Gemarkung	Rheinhausen (Kreis Emmendingen):	
	Gewann	Obere Mattenländer, Krempe, Elzwässerung Gewinn 81-97 (Niederhausen) Untere Turenau, Niederfeld, Unter Schmidtsgrien, Schmidtsgrien	76,2 ha
	Gemarkung	Rust (Ortenaukreis):	
	Gewann	Feinschießen, Steinbrunnen, Viermatten, Obere Mattenländer, Münzreute, Krempe, Obere Münzreute, Beldenwinkel, Kopf, Kopfmatten, Heuweg, Oberfeld, Mühlenfeld	236,4 ha
	Gemarkung	Ringsheim (Ortenaukreis):	
		Holzackern	22,0 ha
Die Zone II (59,9 ha)	Gemarkung	Rust (Ortenaukreis):	
	Gewann:	Feinschießen, Münzreute, Steinbrunnen, Vier Matten	59,9 ha
Die Zone I (0,3 ha)	Gemarkung	Rust (Ortenaukreis):	
	Gewann:	Feinschießen, Steinbrunnen	0,3 ha
		Summe	766,2 ha

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III B dunkelgrün, die Zone III A hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind, und den Flurkarten im Maßstab 1:3.000, in denen die Zonenabgrenzungen in gleicher Weise farblich dargestellt sind.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, Badstraße 20 in Offenburg beginnend am 15. März 2019 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des WVV Südliche Ortenau, des Landratsamtes Ortenaukreis sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des WVV Südliche Ortenau betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen zulässig, welche der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

§ 4

Schutz der Engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II, III A und III B)

Für die Engere Schutzzone und die Weiteren Schutzzonen (Zone II, III A und III B) gelten die in den §§ 5 bis 8 genannten Regelungen.

§ 5

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A III B	
1.	Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung			
1.1	Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	Verboten		
1.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	Verboten		
1.3	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	Verboten	Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum.	
1.4	Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.	
1.5	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	Verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
1.6	Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	Verboten	Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- u. Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.

Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des WVV Südliche Ortenau
im Distrikt Feinschießen / Gewann Steinbrunnen, auf Gemarkung Rust - Wasserschutzgebiet Nr. 354

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone	
			III A	III B
1.7	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste	Verboten	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
1.8	Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	Verboten	Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 1.7.	
1.9	Aufbringung von Festmist	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO.	/	
1.10	Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften u. ä. Stoffen inkl. Gärresten	Verboten		
1.11	Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	Verboten		
1.12	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	Verboten	/	
1.13	Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	Verboten		
1.14	Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	Verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig.	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
1.15	Wildfütterungen, KIRRung und Wildgehege	Verboten	/	
1.16	Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.		
1.17	Umwandlung von Wald	Verboten		
1.18	Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	Verboten	Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts.	
1.19	Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	Verboten	Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
1.20	Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	

Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des WVV Südliche Ortenau
im Distrikt Feinschießen / Gewinn Steinbrunnen, auf Gemarkung Rust - Wasserschutzgebiet Nr. 354

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	III A	III B
1.21	Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- u. Waldwegen. Ferner ausgenommen sind die Unterhaltung und Wiederherstellung des Wiesenwässerungssystems und die Neuanlage von Gräben zu Naturschutzzwecken durch die Naturschutzverwaltung.	
1.22	Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	Verboten	Verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.	
1.23	Durchführen von Wiesenwässerungen	verboten		

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	III A	III B
2.	Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall			
2.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
2.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	Verboten	Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzende Vorschriften erfolgt.	
2.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	Verboten		
2.4	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschl. Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
2.5	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
2.6	Errichten und Erweitern von Umspannwerken	Verboten		Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2.7	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z. B. Enteisungsschlämme)	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.	
2.8	Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen) und als Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.		

Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des WVV Südliche Ortenau
im Distrikt Feinschießen / Gewann Steinbrunnen, auf Gemarkung Rust - Wasserschutzgebiet Nr. 354

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone	
			III A	III B
2.9	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit.	
2.10	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	Verboten	Zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“.	
2.11	Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten. Ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten.	Verboten. Ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.	
2.12	Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	Verboten	Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
2.13	Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 2.12 erfasst	Verboten. Ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunfts-ort.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.	
2.14	Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	Verboten		
2.15	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter Nr. 2.13, Nr. 2.12 und Nr. 2.14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	Verboten		

Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des WVV Südliche Ortenau
im Distrikt Feinschießen / Gewann Steinbrunnen, auf Gemarkung Rust - Wasserschutzgebiet Nr. 354

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone	
			III A	III B
2.16	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	Verboten. Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung v. kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponiekategorie 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: - die in der Zone III A zulässigen Anlagen - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung v. Autowracks, sonstigen Altfahrzeugen und Schrott, - Deponien der Deponiekategorie I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A III B	
3.	Bauliche Nutzungen			
3.1	Ausweisung von Industriegebieten		Verboten	
3.2	Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
3.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Arbeitshilfe nichts Abweichendes geregelt ist	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
3.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
3.5	Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten		Verboten	
3.6	Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen		Verboten	
3.7	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
3.8	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	/	
3.9	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	Verboten	Verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen.	
3.10	Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	Verboten	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
3.11	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	Verboten	Verboten	/
3.12	Errichten und Erweitern von Fischteichen	Verboten	/	
3.13	Errichten und Erweitern von Friedhöfen	Verboten	Verboten	/
3.14	Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb		Verboten	

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	III A	III B
3.15	Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	Verboten	Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
3.16	Errichten von Windkraftanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
3.17	Errichten von Freiflächenphotovoltaikanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
3.18	Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	Verboten		

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A III B	
4.	Sonstige Nutzungen			
4.1	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Grundwasserdargebots zur Folge haben	Verboten		
4.2	Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.		
4.3	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	Verboten	Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
4.4	Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.5	Bohrungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.6	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung.
4.7	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	Verboten	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Grundwasserwärmepumpen nach Einzelfallprüfung.
4.8	Sprengungen	Verboten	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.9	Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten		
4.10	Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	Verboten		

Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des WVV Südliche Ortenau
im Distrikt Feinschießen / Gewinn Steinbrunnen, auf Gemarkung Rust - Wasserschutzgebiet Nr. 354

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	III A	III B
4.11	Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	Verboten	Verboten. Ausgenommen, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.12	Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	Verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.13	Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	Verboten	Verboten. Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
4.14	Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
4.15	Volkstfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
4.16	Motorsportveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
4.17	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	Verboten	Zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
4.18	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	Verboten		
4.19	Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	Verboten		

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsverbandes Südliche Ortenau und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ortenaukreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
 1. für Maßnahmen des WVV Südliche Ortenau, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen,
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Ortenaukreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 16. April 2003 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserversorgungsverbandes Südliche Ortenau im Distrikt Feinschießen auf Gemarkung Rust außer Kraft.

Offenburg, den 8. März 2019

Landratsamt Ortenaukreis
- Untere Wasserbehörde -

Dr. Nikolas Stoermer
Erster Landesbeamter

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Ortenaukreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.